



### Einleitung

Im Zuge der aktuellen Ereignisse ist unwillkürlich das Thema der Regelung des eigenen Nachlasses in das Zentrum des Interesses vieler Menschen gerückt. Dies, obwohl das Thema der Regelung des eigenen Erbes bei weitem kein beliebtes ist.

Die PwC Family Business Survey 2018 ergab, dass 61 Prozent der Familienunternehmen in Österreich planen, die Führung und/oder das Eigentum an die nächste Generation zu übergeben. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass rund 64 Prozent des (Privat-)Stiftungsvermögens in Österreich in Form von Unternehmensbeteiligungen gehalten wird.

In diesem Zusammenhang befasst sich dieser Artikel mit der Bewertung der Begünstigtenstellung in einer Privatstiftung.

### Erbrechtliche Einordnung der Einräumung einer Begünstigtenstellung

Im Zuge des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 wurde nämlich erstmals explizit in § 781 Abs 2 Z 5 ABGB klargestellt, dass die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat, rechtlich als Schenkung an den Begünstigten gewertet wird.

Tritt nun durch erbrechtliche Verfügungen, Schenkungen zu Lebzeiten und/oder auf den Todesfall eine Verkürzung von Pflichtteilen ein, sind diese Werte der Verlassenschaft hinzuzurechnen und die Pflichtteile von diesem erhöhten Nachlass neu zu berechnen.

### Haftung des Begünstigten

Für den Fall, dass der Nachlass dann zur Bedienung der so errechneten erhöhten Pflichtteile nicht ausreicht, haftet im Falle der Einräumung einer Begünstigtenstellung der Begünstigte den verkürzten Pflichtteilsberechtigten bis zum Wert der Begünstigtenstellung. Es wird dabei gesetzlich zwischen Schenkungen (i) an Pflichtteilsberechtigte (§ 783 ABGB) und (ii) nicht pflichtteilsberechtigten Personen (§ 782 ABGB) unterschieden. Das Verlangen einer Hinzu-/Anrechnung durch potentiell verkürzte Pflichtteilsberechtigte gegen Pflichtteilsberechtigte ist zeitlich unbegrenzt möglich, gegen nicht pflichtteilsberechtigte Personen unterliegt diese hingegen einer Zwei-Jahres-Frist.

### Zeitpunkt der Bewertung

Dabei wird als Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des Vermögensopfers, in Form der Einräumung der Begünstigtenstellung, als schenkungsäquivalenter Vorgang, herangezogen. Hier gilt,

dass solange der Erblasser sich ein Widerrufsrecht oder ein umfassendes Änderungsrecht vorbehalten hat, durch welches er die Begünstigtenstellung wieder beseitigen kann, die Begünstigtenstellung noch nicht als "wirklich" eingeräumt gilt. Die Frist beginnt daher nicht bereits mit dem schuldrechtlichen Abschluss, in diesem Fall der Einräumung der Begünstigtenstellung, sondern erst mit dem damit verbundenen, tatsächlich erbrachten Vermögensopfer zu laufen.

**« ...wird als Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des Vermögensopfers, in Form der Einräumung der Begünstigtenstellung, als schenkungsäquivalenter Vorgang, herangezogen. »**

### Bewertung der Begünstigtenstellung

Das Gesetz regelt nicht, nach welchen Grundsätzen die Einräumung der Begünstigtenstellung zu bewerten ist und es wird nicht zwischen den einzelnen Begünstigungstypen (Begünstigte mit klagbarem Anspruch, aktuell und potentiell Begünstigte) unterschieden. Zumindest nach dem Gesetzeswortlaut werden Hinzu- und Anrechnungen pauschal durch die Einräumung der Begünstigtenstellung ausgelöst, jedoch gilt zu hinterfragen, ob es sachlich gerechtfertigt ist, § 781 Abs 2 Z 5 ABGB undifferenziert auf alle Begünstigungstypen anzuwenden.

Generell sieht das Erbrecht keine konkrete Regelung hinsichtlich der Bewertungsverfahren vor. Der Gesetzgeber stellt jedoch auf den Begriff des gemeinen Wertes gemäß § 305 ABGB als Bewertungsmaßstab ab. Gemäß § 306 ABGB ist der gemeine Wert dann heranzuziehen, wenn dieser nicht anderswertig bestimmt werden kann. Die Rechtsprechung bezeichnet den gemeinen Wert als einen Marktwert, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbar wäre. Dabei wird der Objektivierung große Bedeutung beigemessen, da der ermittelte Wert nicht von subjektiven oder nicht nachprüfbareren Aspekten abhängig sein darf.

Einfach ist natürlich die Bewertung der Begünstigtenstellung, wenn sich diese in einer einmaligen Leistungserbringung erschöpft, anders hingegen verhält es sich in den praktisch weit-aus häufigeren Fällen, in denen eine langfristige Absicherung des Begünstigten in Form von monatlichen Renten auf Lebenszeit angestrebt wird.

Dementsprechend sind für die Ermittlung des Wertes der Begünstigtenstellung zunächst die jeweiligen gestifteten Vermögensklassen (beispielsweise Immobilien, Unternehmensanteile, Anleihen, etc.) zu identifizieren.

**« ... sind jene Bewertungsgrundsätze heranzuziehen, welche für die jeweilige Vermögensklasse adäquat sind »**

In weiterer Folge sind jene Bewertungsgrundsätze heranzuziehen, welche für die jeweilige Vermögensklasse adäquat sind. Während das Liegenschaftsbewertungsgesetz die Bewertungsgrundsätze für Immobilien regelt, fehlt im Bereich der Unternehmensbewertung die gesetzliche Grundlage, welche die anzuwendenden Bewertungsverfahren vorgeben würde.

In diesem Zusammenhang hat der Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Steuerberater und

Wirtschaftstreuhänder im Fachgutachten KFS/BW 1 allgemeine Grundsätze der Betriebswirtschaftslehre für Unternehmensbewertungen zusammengefasst.

Dabei wurden die Regelungen zur Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswertes festgelegt. Das KFS/BW 1 folgt grundsätzlich der internationalen Entwicklung der Unternehmensbewertung und sieht die Diskontierungsverfahren (Discounted-Cash-Flow- und Ertragswertverfahren) unter der Annahme der Fortführung des Unternehmens als grundsätzliche Methoden für die Wertermittlung vor. Übersteigt der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Liquidation des gesamten Unternehmens ergeben, den Fortführungswert, ist der Liquidationswert als Bewertungsuntergrenze heranzuziehen, vorausgesetzt, dem stehen keine rechtlichen und faktischen Gründe entgegen.

**« ... ist zu analysieren inwieweit die dem Begünstigten zukommenden Zuwendungen definiert sind und ob diese auf die Nachkommen des Begünstigten übergehen. »**

Im Rahmen der Bewertung von Unternehmensanteilen börsennotierter Unternehmen, deren Aktien jederzeit über Börsen gehandelt werden, wird es im Regelfall zutreffen, dass der Kurswert der Aktien ihrem Verkehrswert entspricht. In einem solchen Fall kann es angemessen sein den gemeinen Wert im Sinne des § 305 ABGB über den Börsenkurs zu bestimmen. In bestimmten Fällen kann jedoch der Verkehrswert vom Kurswert abweichen. So kann es beispielsweise bei der Bewertung von großen Aktienpaketen legitim sein, den strategischen Vorteil einzupreisen. Sinngemäß kann der Börsenkurs als jener Wert angesehen werden, zu dem jederzeit die Realisierung am Markt möglich ist und muss nicht dem tatsächlichen Verkehrswert

entsprechen. Es ist jedenfalls zu analysieren, inwieweit der Börsenkurs als Wertuntergrenze relevant ist.

Generell sind die im KFS/BW 1 vorzufindenden allgemein formulierten Regelungen so gut wie möglich in die Vorgabe des Erbrechts einzupassen.

Es herrscht das Stichtagsprinzip. Das bedeutet, dass die Festlegung des Zeitpunktes für die Bewertung maßgeblich ist. Gemäß § 778 Abs 2 ABGB ist der Todestag des Erblassers jener Tag, zu dem die Verlassenschaft zu bewerten ist. Zu beachten ist, dass sofern die Begünstigtenstellung zu einem Zeitpunkt vor dem Todestag eingeräumt wurde, die bisher erbrachten Zuwendungen in die Bewertung der Verlassenschaft miteinbezogen werden müssen.

Gemäß § 788 ABGB ist die Begünstigtenstellung auf jenen Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung gemacht wurde. Der ermittelte Wert ist in weiterer Folge auf den Todeszeitpunkt nach einem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex anzupassen.

Die Frage nach der Festlegung des Bewertungsstichtags kann den Bewerter vor eine große Herausforderung stellen, da der Unternehmensbewertung nur jene Informationen zugrunde gelegt werden können, welche bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätten erlangt werden können. Eine Anpassung wertbestimmender Faktoren ist nur dann zulässig, wenn ihre Wurzel vor dem Bewertungsstichtag gelegen ist. Grundlage der Bewertung stellt somit die zum Bewertungsstichtag vorgelegte Planungsrechnung dar. Im Falle einer Bewertung der Begünstigtenstellung, welche vor dem Todeszeitpunkt eingeräumt wurde, wird in der Praxis eine solche Planungsrechnung häufig nicht vorliegen. Das KFS/BW 1 räumt dem Wirtschaftstreuhänder das Recht ein, mangels einer verfügbaren Planungsrechnung, auf Basis der Vergangenheitsanalyse, der von ihm hierbei festgestellten Entwicklungslinien und der übrigen verfügbaren Informationen eine Planung der finanziellen Überschüsse zu erstellen. Dabei wird die Durchführung einer Szenarioanalyse empfohlen.

Darüber hinaus werden sich oft sowohl aus der Gestaltung der Privatstiftung als auch aus der Ausgestaltung der Rechte des Begünstigten Sachverhalte ergeben, die in der Bewertung zusätzlich zu würdigen sind. Beispielsweise ist zu analysieren inwieweit die dem Begünstigten zukommenden Zuwendungen definiert sind und ob diese nach dem Ableben des Begünstigten auf die Nachkommen des Begünstigten übergehen. Eine rechtliche Beurteilung ist dementsprechend empfehlenswert.

Abschließend ist zu erwähnen, dass es nicht zu einer doppelten Hinzurechnung – durch Hinzurechnung (i) der ursprünglichen Vermögenswidmung an die Privatstiftung und jener (ii) der Begünstigtenstellung – kommen darf. Denn dies würde dazu führen, dass Vermögenswerte, die zu Lebzeiten des Verstorbenen bloß einmal in seinem Vermögen vorhanden waren, zweimal im

Verlassenschaftsvolumen berücksichtigt werden. Werden beide Hinzurechnungen begehrt, ist daher zur Vermeidung dieser Wert-Verdoppelung jener Vermögenswerte, die der Privatstiftung gewidmet wurden, der Wert der Begünstigtenstellung in Abzug zu bringen.

### Conclusio

Fazit ist, dass eine faire Nachfolgeregelung immer aus mehreren Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Eine möglichst klare Bewertung des Vermögens ist dafür eine Grundvoraussetzung. Durch die erbrechtlichen Änderungen 2015 hinsichtlich stiftungsrelevanter Sachverhalte kommt der Bewertungsfrage eine noch größere Bedeutung zu. In jenen Bereichen, in denen eine konkrete gesetzliche Bewertungsregelung fehlt, sind die gesetzlich definierten Bewertungsgrundsätze zu befolgen beziehungsweise dementsprechend auszulegen. Unumgänglich wird für

die Datenanalyse und Bewertung komplexerer erbrechtlicher Sachverhalte das Zusammenspiel mehrerer Sachverständiger sein. Es wird abzuwarten bleiben, wie die Gerichte in den kommenden Jahren mit den durch die Gesetzgebung nach wie vor offenen Fragen umgehen werden.

Autoren:

Mag. Daniela Steiner

Mag. Anna Aleksandra Moroz

### Quellenverzeichnis

Aschauer, Unternehmensbewertung bei erbrechtlichen Bewertungsanlässen, In Artmann/Rüffler/Torggler (Hrsg), GVÖ Band 6: Gesellschaftsrecht und Erbrecht, 2016.

ErläutRV 688 BlgNR XXV. GP zu § 781 Abs 2.

KFS/BW 1.

Fidler, Stiftungen, Begünstigte, Bewertungen und das ErbRÄG 2015, PSR 2017/12.

Klampfl, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht nach der Erbrechtsreform 2015 - der "neue" Rechtsrahmen zur Berücksichtigung stiftungsnaher Transaktionen, JEV 2015, 120.

Kurz/Andres, Bewertungsfragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Pflichtteils unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmensbewertung, JEV 2017/10.

OGH 2 Ob 189/01k ÖJZ-LSK 2004/13.

Müller/Melzer, Pflichtteilsrecht und Letztbegünstigtenstellung, JEV 2017/1.

Zollner/Pitscheider, pflichtteilsrechtliche Aspekte einer Begünstigtenstellung – Eine erste Einschätzung der Änderungen durch das ErbRÄG 2015, PSR 2016/3.

## Autoren Curriculum Vitae



### Mag. Daniela Steiner

Senior Managerin und Rechtsanwältin. Sie leitet bei PwC Legal Österreich die Praxisgruppe Private Wealth & Family Business Services. Zudem führt Daniela Steiner den PwC NextGen Club Österreich.

### Tätigkeitsschwerpunkte:

Ihre Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Vermögensstrukturierungen, Family Business M&A, Privatstiftungen, Nachfolgeregelungen und Family Governance. PwC Legal Österreich ist Mitglied des weltweit tätigen PwC Netzwerks und bietet sohin rechtliche und steuerliche Beratung aus einer Hand.

**Mag. Anna Aleksandra Moroz**  
Senior Manager bei PwC Österreich im Bereich Advisory, Valuation & Economics



**Tätigkeitsschwerpunkte:**

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Bereich Valuation & Economics mit dem Fokus auf Beratungsleistungen bei sowie der Durchführung von Bewertungen für transaktionsbezogene, rechtlich und steuerlich getriebene Zwecke sowie für das Financial Reporting. Darüber hinaus hat Frau Moroz jahrelange Erfahrung im Bereich Transaction Services im Bereich Buy-side und Sell-side Due Diligence bei großen grenzüberschreitenden Transaktionen.

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine Werbeunterlage. Sie dient ausschließlich zu Ihrer Information und stellt kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung, kein öffentliches Inserat und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Produkten dar. Der Inhalt ist von unseren Mitarbeitern verfasst und beruht auf Informationsquellen, welche wir als zuverlässig erachten. Wir können aber keine Zusicherung oder Garantie für dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität abgeben. Die Umstände und Grundlagen, die Gegenstand der in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind, können sich jederzeit ändern. Einmal publizierte Informationen dürfen daher nicht so verstanden werden, dass sich die Verhältnisse seit der Publikation nicht geändert haben oder dass die Informationen seit ihrer Publikation immer noch aktuell sind. Die Informationen in dieser Publikation stellen weder Entscheidungshilfen für wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar, noch dürfen alleine aufgrund dieser Angaben Anlage- oder sonstige Entscheidungen getroffen werden. Eine Beratung durch eine qualifizierte Fachperson wird empfohlen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert von Anlagen sowohl steigen als auch fallen kann. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist daher keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft. Das Risiko von Kursverlusten sowie von Fremdwährungsverlusten und Renditeschwankungen aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Wir schließen uneingeschränkt jede Haftung für Verluste bzw. Schäden irgendwelcher Art aus, sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden, die sich aus der Verwendung dieser Publikation ergeben sollten. Diese Publikation ist nicht für Personen bestimmt, die einer Rechtsordnung unterstehen, welche die Verteilung dieser Publikation verbietet oder von einer Bewilligung abhängig macht. Personen, in deren Besitz diese Publikation gelangt, müssen sich daher über etwaige Beschränkungen informieren und diese einhalten.